

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/25795 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019**

#### **A. Problem**

Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass ihnen hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Corona-Pandemie stellt sie gegenwärtig aber in besonderer Weise vor zusätzliche Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2019 ist in diesen Fällen vielfach nicht mehr gewährleistet. Für Steuer- und Feststellungserklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ist in dieser außergewöhnlichen Situation antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen in Gestalt von Verspätungszuschlägen und Zinsen einzuräumen.

#### **B. Lösung**

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert.

Außerdem empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Fünfmonatige Verlängerung der Erklärungsfrist und der Karenzzeit bei Land- und Forstwirten.
- Einfügung eines neuen Artikels 1 mit Änderungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG): Verlängerung der Aussetzung der

Insolvenzantragspflicht und Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Einschließlich der Auswirkungen auf die Zinsen nach § 233a AO können sich im Saldo sowohl Steuermehr- als auch Steuermindereinnahmen ergeben, deren Umfang nicht erheblich sein dürfte. Aufgrund des hohen Erklärungsaufkommens im Monat August 2021 könnte es zu einer teilweisen Verschiebung des Kassenaufkommens vom Jahr 2021 in das Jahr 2022 kommen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Kosten für die vorübergehende Anpassung der IT-Programme der Finanzverwaltung betragen nach vorsichtiger Schätzung rund 123.000 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25795 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2021

### **Der Finanzausschuss**

**Katja Hessel**  
Vorsitzende

**Sebastian Brehm**  
Berichterstatter

**Michael Schrodi**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 – Drucksache 19/25795 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
	<b>Artikel 1</b>
	<b>Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes</b>
	Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „30. April 2021“ und die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „28. Februar 2021“ ersetzt.
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
	bbb) Buchstabe e wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</b>
	<p>„5. gelten die bis zum 31. März 2022 erfolgten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von bis zum 28. Februar 2021 gewährten Stundungen als nicht gläubigerbenachteiligend, sofern über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht eröffnet worden ist.“</p>
	<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.</p>
	<p>c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(5) Ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 1 Absatz 3 ausgesetzt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, jedoch Absatz 1 Nummer 1 nur mit der Maßgabe, dass an die Stelle der darin genannten Vorschriften § 15b Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung tritt.“</p>
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 2</b>
	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</b>
<p>Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender § 36 angefügt:</p>	<p>Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender § 36 angefügt:</p>
„§ 36	„§ 36
Sonderregelungen auf Grund der Corona-Pandemie	Sonderregelungen auf Grund der Corona-Pandemie
<p>(1) § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung ist für den Besteuerungszeitraum 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des letzten <i>Tags</i> des Monats Februar</p>	<p>(1) § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung ist für den Besteuerungszeitraum 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des letzten <b>Tages</b> des Monats Februar</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2021 der 31. August 2021 tritt; § 149 Absatz 4 der Abgabenordnung bleibt unberührt.	2021 der 31. August 2021 <b>und an die Stelle des 31. Juli 2021 der 31. Dezember 2021</b> tritt; § 149 Absatz 4 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
(2) Abweichend von § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Oktober 2021.“	(2) Abweichend von § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Oktober 2021. <b>In den Fällen des § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Mai 2022.“</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 3</b>
	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach <i>seiner</i> Verkündung in Kraft.	<b>(1)</b> Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich der Absätze 2 und 3</b> am Tag nach <b>der</b> Verkündung in Kraft.
	<b>(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.</b>
	<b>(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Michael Schrodi

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/25795** in seiner 204. Sitzung am 14. Januar 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge sehen folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfs vor:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen (vgl. § 149 Absatz 3 AO) bis zum 31. August 2021 wird im Grundsatz auch auf beratene Land- und Forstwirte erstreckt, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Absatz 2 Satz 2 AO). In diesen Fällen wird die Erklärungsfrist allerdings nur um fünf Monate verlängert. Auf Grund der fünfmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist wird auch die 23-monatige zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um fünf Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Außerdem sind im neuen Artikel 1 Änderungen am COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) vorgesehen:

- Die Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. April 2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen bleiben dem Zweck der Regelung entsprechend solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.
- Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen: Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG gelten die bis zum 31. März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, als nicht gläubigerbenachteiligend, soweit gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist. Mit einer Stundung geht regelmäßig auch eine rätierliche Zahlungsvereinbarung einher, die über einen längeren Zeitraum gewährt wird und ebenfalls von der Regelung umfasst wird.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 113. Sitzung am 25. Januar 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25795 und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Geiger, Klaus, Rechtsanwälte Schmitt, Haentjes & Geiger
2. Gravenbrucher Kreis e. V.
3. Haarmeyer, Prof. Dr. Hans
4. IG Metall
5. Spitzenverband Bund der Krankenkassen
6. Tresselt, Dr. Matthias, Gleiss Lutz Rechtsanwälte
7. Urlaub, Dr. Jasmin, Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
8. Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. Annahme.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)790.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)791\_neu.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der durch Ausschussdrucksache 19(8)8390(neu) geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. Annahme.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)790.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)791\_neu.



Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Annahme.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)790.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)791\_neu.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25795 in seiner 112. Sitzung am 13. Januar 2021 erstmalig beraten und anschließend im Umlaufverfahren nach § 126a Absatz 3 i. V. m. § 72 GO-BT einvernehmlich die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 25. Januar 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 114. Sitzung am 27. Januar 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25795 in geänderter Fassung.

Die Fraktionen warteten mit der abschließenden Beratung auf Bitte der Fraktion der AfD zunächst auf das Vorliegen des Mitberatungsvotums des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten den Gesetzentwurf und die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge als notwendig. Die Verlängerung der Abgabefristen für die steuerberatenden Berufe sei absolut erforderlich. Die umfangreiche Beantragung von Hilfen aus den unterschiedlichen Hilfsmaßnahmen binde derzeit enorme Kapazitäten.

Für die Steuerklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 müsse man in einem weiteren Verfahren ebenfalls eine angemessene Lösung finden. Wenn bis zum 31. August 2021 die Steuererklärungen für das Jahr 2019 eingereicht würden, sei der Zeitraum bis Ende Februar 2022 für die Steuererklärungen 2020 zu knapp bemessen. Man könne nicht die Arbeit eines ganzen Jahres in einem halben Jahr erledigen. Dies gelte insbesondere, da es begrenzte Kapazitäten auf dem Arbeitsmarkt der steuerberatenden Berufe gebe. Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen erweitere die vorgesehene Regelung sinnvollerweise um eine fünfmonatige Verlängerung der Erklärungsfrist bei Land- und Forstwirten. Wichtig sei insbesondere, dass mit der Verlängerung der Abgabefristen auch jeweils die zinsfreien Karenzzeiten angepasst würden.

Zu den vorgesehenen Änderungen am COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) in Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen: Man müsse dabei deutlich darauf hinweisen, dass das Insolvenzrecht nicht gänzlich ausgesetzt werde. Dieser Eindruck dürfe in der Öffentlichkeit nicht entstehen. Die vorgesehene Regelung adressiere spezifisch nur diejenigen Fälle, in denen Zahlungsunfähigkeit drohe, weil zu erwartende Unterstützungsleistungen noch nicht beim jeweiligen Unternehmen angekommen seien. Nur in diesen Fällen werde die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Weil die Bescheide und die Auszahlung der Novemberhilfe, der Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen würden, seien diese Fälle für viele Unternehmen praktisch relevant. Gleichzeitig sei es folgerichtig, eine Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen vorzunehmen. Dadurch werde vermieden, dass derjenige, der wegen COVID 19 großzügig eine Stundung gewähre, dadurch im Insolvenzfall einen Nachteil erleide und einer Anfechtung ausgesetzt sei. Die vorgesehenen Änderungen am COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) seien sinnvoll und wirtschaftlich geboten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, die Mitglieder des Finanzausschusses müssten die vorgesehenen Regelungen präzise kommunizieren. Wie in allen Feldern müssten die Corona-Maßnahmen

sorgfältig erläutert werden. Es bestehe ein hoher Bedarf bei der Bevölkerung und den Unternehmen, unterstützende Erläuterungen zu erhalten.

Zwischen den verschiedenen Maßnahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens gebe es einen engen Sachzusammenhang. Sämtliche enthaltenen Maßnahmen trügen zur Krisenbewältigung bei. Es gebe eine Flut an Anträgen für die verschiedenen Corona-Hilfsmaßnahmen. Zu deren Bewältigung würden die Steuerklärungsfrist und die zinsfreie Karenzzeit verlängert. Diese Maßnahmen würden auch auf den Bereich der Land- und Forstwirte übertragen. Der vorliegende Gesetzentwurf verschaffe den steuerberatenden Berufen die notwendige Luft. Dennoch würden sich aufgrund der Anzahl der Fälle die Auszahlungen der Hilfen teilweise verzögern. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wollten verhindern, dass trotz der auf den Weg gebrachten Unterstützungsmaßnahmen Unternehmen aufgrund verzögerter Auszahlungen in die Insolvenz gehen müssten, obwohl sie bisher gut durch die Krise gekommen seien und auch eine Geschäftsperspektive für die Zeit nach dem Ende der Krise hätten. Daher seien die in Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen am COVInsAG folgerichtig. Für Unternehmen, die staatliche Hilfeleistungen erwarten könnten, werde die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 ausgesetzt. Zu diesem Maßnahmenpaket gehöre auch die Verbesserung des Schutzes von Gläubigern, die diesen Unternehmen durch Stundungen entgegenkommen würden. Dies gelte für private Gläubiger ebenso wie für staatliche Gläubiger und die Sozialversicherungsträger. Diese sollten nicht bei einem späteren Insolvenzverfahren Anfechtungen ausgesetzt sein, die erhaltenen Nachzahlungen zurückerstatten zu müssen. Daher sei die Aufnahme einer Regelung für einen befristeten Anfechtungsschutz für Zahlungen auf Stundungsvereinbarung folgerichtig. Die Maßnahmen des Gesetzesvorhabens stünden erkennbar in einem engen Zusammenhang. Es sei wichtig, sie gemeinsam schnell auf den Weg zu bringen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die Aussetzung der gesetzlichen Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags solle alle antragsberechtigten Unternehmen erfassen, die entweder bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf Gewährung staatlicher Hilfen gestellt hätten, oder denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Antragstellung in diesem Zeitraum nicht möglich gewesen sei. Mit der Antragstellung seien regelmäßig umfassende Vorbereitungen verbunden, die nicht in wenigen Tagen zu bewältigen seien. Insofern stelle eine lediglich kurzfristige Möglichkeit zur Antragstellung einen Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit hinsichtlich der Beantragung staatlicher Hilfen im Sinne der Regelung dar, sofern das betroffene Unternehmen antragsberechtigt gewesen sei. Folglich unterfielen staatliche Hilfen, die vor dem 28. Februar 2021 für einen geringeren Zeitraum als 14 Tage tatsächlich beantragbar gewesen seien, der Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 CovInsAG.

Die **Fraktion der AfD** äußerte zunächst Bedenken, dass der Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, mit dem das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) geändert werde, tatsächlich in einem Sachzusammenhang mit dem überwiesenen Gesetzentwurf stehe. Es sei zweifelhaft, ob den Anforderungen von § 62 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Genüge getan werde. Daher sei es richtig, dass der Finanzausschuss vor seiner abschließenden Beratung zumindest die Ergebnisse der Mitberatung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Kenntnis genommen habe.

Die Fraktion der AfD betonte, sie unterstütze die vorgesehenen Änderungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung. Diese seien vernünftig. Es sei auch richtig, eine analoge Regelung für den Veranlagungszeitraum 2020 anzustreben. Die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft sei folgerichtig und hätte von vorneherein geschehen sollen.

Trotz des vorliegenden Mitberatungsvotums des Rechtsausschusses sei die Behandlung des Änderungsantrags 1 der Koalitionsfraktionen mit der vorgesehenen Änderung des CovInsAG im Finanzausschuss problematisch. Es wäre professioneller gewesen, diese Änderungen früher vorzubereiten und in einem eigenständigen Verfahren einzubringen.

Inhaltlich gehe es um die Frage, wie weit man die Welle der zu befürchtenden Insolvenzen vor sich herschieben wolle. Die vorliegende Regelung zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht schaffe für die Geschäftsführungen der erfassten Unternehmen eine gewisse Rechtssicherheit. Dennoch trage sie zur Entstehung einer sehr unübersichtlichen Wirtschaftssituation bei, von der zu befürchten sei, dass sie sich in kompakter Form mit starken Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft entladen werde. Daher lehne die Fraktion der AfD den vorliegenden Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen ab.

Außerdem sei es bei der vorgesehenen Regelung zum Anfechtungsschutz unklar, ob der Schutz von Gläubigern mit Stundungsvereinbarungen höher zu gewichten sei als derjenige aller Gläubiger. Der vorgesehene Anfechtungsschutz für die spezielle Gruppe der Gläubiger mit Stundungsvereinbarungen löse die Solidargemeinschaft aller Gläubiger auf. Dies habe der Sachverständige Prof. Dr. Flöther vom Gravenbrucher Kreis in der Anhörung eindrücklich dargelegt. Auch aus diesem Grund könne man dem Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen nicht zustimmen. Insgesamt komme man so zu einer Enthaltung beim geänderten Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der ursprüngliche Gesetzentwurf habe ihre Zustimmung gefunden. Sie habe einen Änderungsantrag eingebracht, der die erforderliche Regelung für den Veranlagungszeitraum 2020 mit aufnehme. Auch die Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft sei darin vorgesehen. Daher stimme man auch dem Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen zu. Außerdem habe man in den Änderungsantrag die Frage der Verspätungszuschläge aufgenommen, denn es sei wenig sinnvoll, sich allein auf die Erweiterung der zinsfreien Karenzzeit zu beschränken.

Der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht stimme die Fraktion der FDP nicht zu, dies habe man auch bei der letzten Verlängerung so gehandhabt. Es sei in der Anhörung deutlich geworden, welche Rechtsunsicherheiten diese Regelung mit sich bringe. Die bei der Fortführungsprognose ausgelösten Schwierigkeiten seien erheblich.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP adressiere, dass die Unternehmer durch die vorgesehene Erleichterung bei der Abgabefrist der Steuererklärung nicht von der Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse innerhalb der Jahresfrist des § 325 Absatz 1a HGB befreit würden. Um eine wirkliche Entlastung für die Steuerberater zu erreichen, wäre an dieser Stelle eine Fristverlängerung das angemessene Mittel.

Insgesamt enthalte sich die Fraktion der FDP bei dem durch die Anträge der Koalitionsfraktionen geänderten Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, auch sie hätte dem ursprünglichen Gesetzentwurf zugestimmt. Die durch Änderungsantrag 1 vorgenommenen Änderungen am CovInsAG sehe man aber kritisch. Die Anhörung habe einige rechtliche Unklarheiten verdeutlicht. Außerdem habe die IG Metall darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmerinteressen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Daher enthalte man sich insgesamt zum geänderten Gesetzentwurf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** signalisierte Zustimmung zum Gesetzentwurf auch in geänderter Fassung. Es könne nicht sein, dass eigentlich überlebensfähige Unternehmen, die einen Anspruch auf Unterstützung hätten, unverschuldet einen Insolvenzantrag stellen müssten. Es sei in der Anhörung deutlich geworden, dass es bei den kurzfristigen Corona-Hilfen zu Verzögerungen komme. Man dürfe die betroffenen Unternehmen nicht im Regen stehen lassen und dazu zwingen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Daher stimme man der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ein letztes Mal zu.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP stimme die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zu. Es gebe im weiteren Jahresverlauf genügend Gelegenheiten, eine Regelung für den Veranlagungszeitraum 2020 zu finden. Eine sofortige Regelung dieser Frage sei nicht notwendig. Beim Entschließungsantrag der Fraktion der FDP enthalte man sich. Der angesprochene Punkt sei grundsätzlich bedenkenswert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte, die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung zur Änderung des CovInsAG könnte durch die in ihrem Änderungsantrag enthaltenen Regelungsvorschläge verbessert werden. Die bisherige Formulierung erweitere den Kreis der von der Insolvenzantragspflicht ausgenommenen Schuldner mit zu weiten Kriterien und müsse daher klarer gefasst werden. Um die mit dem Verweis auf nicht näher bestimmte rechtliche Hinderungsgründe verbundene Unsicherheit zu beseitigen, seien diese rechtlichen Hinderungsgründe als Rechtfertigung einer unterbliebenen Antragstellung zu streichen. Außerdem wolle man mit einer Klarstellung verdeutlichen, dass nicht auch Hindernisse bei der Antragstellung, die der Schuldner selbst zu vertreten habe, die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags in Frage stellen würden. Darüber hinaus verursahe die bisher geltende Regelung, dass die Stellung eines Insolvenzantrags notwendig sei, „wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung bestehe oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend sei“, Rechtsunsicherheit und bedürfe der Konkretisierung. Die Offensichtlichkeit stelle dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, die durch das im Insolvenzrecht bereits bestehende

Kriterium der positiven Fortbestehensprognose ersetzt werden sollte. Außerdem bemängelte man an der vorgesehenen Regelung zum Anfechtungsschutz, dass der Steuerfiskus in deutlich größerem Umfang in der Lage sei, Forderungen zu stunden als private Gläubiger. Würden auch Zahlungen auf gestundete Steuerforderungen von der Anfechtbarkeit ausgenommen, würde sich der Steuerfiskus gegenüber anderen Gläubigern wie Lieferanten einen Vorteil verschaffen und die Insolvenzmasse zu seinen Gunsten verkleinern. Daher sehe der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, Zahlungen auf gestundete Steuerforderungen der Anfechtbarkeit zu unterwerfen.

### **Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25795 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten 2 Änderungsanträge ein.

#### Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes: Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht; Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: FDP

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Fünffmonatige Verlängerung der Erklärungsfrist und der Karenzzeit bei Land- und Forstwirten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

### **Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge**

Die Fraktion der FDP brachte einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

#### **Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Verlängerung der Steuererklärungsfrist)**

##### Änderung

*Zu Artikel 1*

*Es wird eingefügt:*

- a) *In § 36 Absatz 1 wird „hinter die Wörter „an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2021 der 31. August 2021 tritt“ folgender Halbsatz eingefügt: „für den Besteuerungszeitraum 2020 ist § 149*

*Abs. 3 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2022 der 31. August 2022 tritt“.*

- b) In § 36 Absatz 1 werden hinter „der 31. August 2021 tritt“ die Wörter „und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 an die Stelle des 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres der 1. Januar des dritten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres tritt“ eingefügt.*
- c) In § 36 Absatz 2 werden hinter „für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Oktober 2021“ die Wörter „und für den Besteuerungszeitraum 2020 am 1. Oktober 2022“ eingefügt.*
- d) Es wird ein neuer § 36 Absatz 3 eingefügt: „§ 152 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung ist für den Besteuerungszeitraum 2019 und den Besteuerungszeitraum 2020 für die Fälle des § 149 Abs. 3 AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 14 die Zahl 20 tritt.*

#### Begründung:

*Im Zuge der Corona-Pandemie arbeiten die steuerberatenden Berufe mit der Antragvorbereitung und -stellung für Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfen und Novemberhilfen am Rande der Belastungsgrenze. In der Folge können die Abgabefristen für Steuererklärungen unter Mitwirkung steuerberatender Berufe nicht eingehalten werden.*

*Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen sollte angesichts der noch Monate andauernden Krise auch für den Veranlagungszeitraum 2020 verlängert werden. Eine Fristverlängerung ohne die Verspätungszuschläge aussetzen, ergibt keinen Sinn.*

*Darüber hinaus sind nicht nur die Abgabefristen für gewerbliche Steuererklärungen des § 149 Abs. 3 AO zu verlängern, sondern auch die der land- und forstwirtschaftlichen Steuererklärungen des § 149 Abs. 3 a.E. in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Satz 2 AO. Andernfalls würde die Verlängerung ihren Zweck verfehlen.*

#### Voten der Fraktionen

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

#### **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht; Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen)**

##### Änderung

*Wie Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(7)790 mit folgender Fassung von Artikel 1, im Übrigen unverändert:*

- 1. Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 1 Buchstabe a).*
- 2. Nach Buchstabe a) neu wird folgender neuer Buchstabe b) angefügt:*

*,b) Der § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:*

*„War eine Antragstellung aus vom Schuldner nicht zu vertretenden tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen.“*

3. Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

*,c) Der § 1 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:*

*„Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt nur dann, wenn die Fortführung des Unternehmens nach dem 30. April 2021 nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. § 19 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung und § 4 gelten entsprechend.“*

4. In Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) werden nach den Wörtern „Zahlungen auf Forderungen“ die Wörter „mit Ausnahme von Zahlungen auf gestundete Steuerverbindlichkeiten,“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.:

*Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.*

Zu 2.:

*Die in § 1 Abs. 3 S. 2 jüngst kurzfristig eingeführte Erweiterung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über Unternehmen, die bereits Anträge auf Hilfen gestellt haben, hinaus auf Unternehmen, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen, aber an der Antragstellung gehindert waren, führt zu einer weiteren Rechtsunsicherheit für Gläubiger, Schuldner und Insolvenzverwalter. Anlass waren die erheblichen Probleme der Bundesregierung, die technischen Voraussetzungen für die Antragstellung zeitnah bereit zu stellen und spät identifizierte beihilferechtliche Risiken für die Hilfsprogramme. Es muss so weit wie möglich verhindert werden, dass die aus diesen Versäumnissen entstehenden Risiken von den betroffenen Unternehmen, ihren Geschäftsführungen und ihren Gläubigern getragen werden. Die bisherige Formulierung erweitert aber den Kreis der von der Insolvenzantragspflicht ausgenommenen Schuldner mit zu weiten Kriterien und muss daher klarer gefasst werden.*

*Das Beihilferecht wendet sich an die Mitgliedstaaten und ist von diesen bei der Gestaltung ihrer Hilfsprogramme zu beachten, nicht jedoch von den Unternehmen, die Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Daraus kann sich also für den Schuldner kein rechtliches Hindernis für die Antragstellung ergeben. Andere rechtliche Hinderungsgründe, die eine Aussetzung der Antragspflicht erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Um die mit dem Verweis auf nicht näher bestimmte rechtliche Hinderungsgründe verbundene Unsicherheit zu beseitigen, sind diese rechtlichen Hinderungsgründe als Rechtfertigung einer unterbliebenen Antragstellung zu streichen.*

*Im Hinblick auf technische Hindernisse ist klar zu stellen, dass nur solche technischen Hindernisse den Verzicht auf einen Insolvenzantrag rechtfertigen können, die der Schuldner nicht zu vertreten hat. Die von dritten Personen, die der Schuldner nach den Vorgaben der Hilfsprogramme zur Beantragung beiziehen muss, etwa Steuerberaterinnen oder Wirtschaftsprüfern zu vertretenden Hindernisse sind ihm dabei nicht zuzurechnen. Mit dieser Klarstellung wird verdeutlicht, dass nicht auch Hindernisse bei der Antragstellung, die der Schuldner selbst zu vertreten hat, die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags in Frage stellen. Da der Zeitpunkt, zu dem Antragsstellungen für die unterschiedlichen Hilfsprogramme möglich sind, in der Regel öffentlich bekannt gemacht wird, können so Gläubiger besser einschätzen, ab wann eine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Antragstellung wieder auflebt. Eine Ausdehnung auf der engsten, von außen nicht einsehbaren Sphäre des Schuldners entstammende Hindernisse würde hingegen die Abschätzung der Risiken für Gläubiger zusätzlich und ungerechtfertigt erschweren.*

Zu 3.:

*Die bisher geltende Regelung, dass die Stellung eines Insolvenzantrags notwendig ist, „wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist“, verursacht Rechtsunsicherheit und bedarf der Konkretisierung. Die Offensichtlichkeit stellt dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, die durch das im Insolvenzrecht bereits bestehende Kriterium der positiven Fortbestehensprognose ersetzt werden soll.*

Zu 4.:

*Die vorgesehene Regelung soll für alle Gläubiger Anreize setzen, über Stundungen die akuten Liquiditätsengpässe der aufgrund der Corona-Pandemie von Zahlungsunfähigkeit betroffenen Unternehmen zu mindern, bis diese durch die Auszahlung von steuerfinanzierten Hilfen beseitigt werden können. Es wäre nicht angemessen, die Gemeinschaft der Beitragszahler der Sozialkassen ausnahmsweise mit einem gegenüber anderen Gläubiger erhöhten, angesichts der Höhe der gestundeten Forderungen erheblichen Ausfallrisiko zu belasten. Daher sind auch Zahlungen auf gestundete Forderungen der Sozialkassen in den Anfechtungsschutz einzubeziehen.*

*Dies gilt jedoch nicht für den Fiskus im engeren Sinn. Der Steuerfiskus ist in deutlich größerem Umfang in der Lage, Forderungen zu stunden als private Gläubiger. Würden auch Zahlungen auf gestundete Steuerforderungen von der Anfechtbarkeit ausgenommen, würde sich der Steuerfiskus gegenüber anderen Gläubigern wie Lieferanten einen Vorteil verschaffen und die Insolvenzmasse zu seinen Gunsten verkleinern. Das Insolvenzrisiko der privaten Gläubiger würde damit zugunsten des Fiskus erhöht. Kommt es jedoch zu einer Insolvenz im Rahmen des durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz erfassten Anwendungsbereichs, realisieren sich nicht die üblichen ökonomischen Risiken privater Gläubiger, sondern die die gesamte Gesellschaft treffenden und von ihr solidarisch zu tragenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. Daher sind Zahlungen auf gestundete Steuerforderungen der Anfechtbarkeit zu unterwerfen.*

#### Voten der Fraktionen

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

#### **Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag**

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

#### **Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Offenlegungspflicht nach § 325 HGB)**

*In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25795 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*die Frist des § 325 Abs. 1a HGB für das Kalenderjahr 2019 auf 18 Monate zu verlängern.*

#### Begründung:

*Die Erleichterung im Ordnungsgeldverfahren vor dem 1. März 2021 ist nicht ausreichend, um die Belastung der steuerpflichtigen Unternehmen und ihrer Steuerberater effektiv zu mindern. Denn die Unternehmer werden durch*

*diese Erleichterung nicht von der Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse innerhalb der Jahresfrist des § 325 abs. 1a HGB befreit.*

*Um eine wirkliche Entlastung für die Steuerberater zu erreichen, die mit einer Vielzahl an Anträgen für Corona-Hilfen und Kurzarbeitergeld sowie die Abgabe der Steuererklärungen ausgelastet sind, ist einzig eine Fristverlängerung ein angemessenes Mittel.*

#### Voten der Fraktionen

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

## **B. Besonderer Teil**

### **Zur Änderung der Überschrift des Gesetzes**

Die Neufassung der Überschrift erfolgt aufgrund der vorgesehenen Ergänzungen.

### **Zu Artikel 1 – neu – Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes)**

#### Zu Nummer 1 (§ 1 COVInsAG)

Infolge der jüngsten behördlichen Maßnahmen in Reaktion auf die Zunahme des Infektionsgeschehens ist es seit November 2020 wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsverkehrs und in der Folge zu Umsatzeinbrüchen in den hiervon besonders betroffenen Unternehmensbranchen gekommen. Diese Maßnahmen sind im Dezember 2020 und Januar 2021 nochmals ausgeweitet und verlängert worden. In Reaktion hierauf ist das Angebot staatlicher Hilfeleistungen kontinuierlich ausgebaut und angepasst worden (insb. sog. „November- und Dezemberhilfen“, „November- und Dezemberhilfe Plus“, „November- und Dezemberhilfe Extra“, „Überbrückungshilfe III“). Die Bearbeitung der Anträge auf die Gewährung der beantragten Hilfen nimmt angesichts der Fülle der Anträge und der verfahrenstechnischen und beihilferechtlichen Voraussetzungen der Hilfsprogramme Zeit in Anspruch, so dass eine vollständige Auszahlung der staatlichen Hilfeleistung nicht unmittelbar möglich ist. Die Antragspflicht soll deshalb bis zum 30. April 2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen bleiben dem Zweck der Regelung entsprechend solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

#### Zu Nummer 2 (§ 2 COVInsAG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 4 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb. Mit der Einfügung einer gesonderten Regelung für Stundungen und anderen Zahlungserleichterungen in § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG entfällt die bisherige Regelung zur Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe e COVInsAG.



Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 – neu –)

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG gelten die bis zum 31. März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, als nicht gläubigerbenachteiligend, soweit gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist. Mit einer Stundung geht regelmäßig auch eine ratierliche Zahlungsvereinbarung einher, die über einen längeren Zeitraum gewährt wird und ebenfalls von der Regelung umfasst wird.

Zahlungserleichterungen werden im Aussetzungszeitraum bereits unter der geltenden Fassung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e COVInsAG privilegiert (BT-Drucksache 19/18110, S. 24). Die geltende Fassung ließ aber die Frage unbeantwortet, ob die gemäß der Zahlungserleichterung erfolgende Leistung des Schuldners an seinen Gläubiger auch dann privilegiert ist, wenn diese Leistung nach Ablauf des Aussetzungszeitraums erfolgt. Dies wird in der Literatur zwar angenommen (bejahend zuletzt Päßler/Scholz, ZIP 2020, 1633, 1640), ist aber angesichts des Fehlens einer § 2 Absatz 1 Nummer 2 COVInsAG entsprechenden Regelung zweifelhaft und umstritten (verneinend z. B. Thole, ZIP 2020, 650 (655)). Die Zuordnung der Stundungen im Sinne der bisherigen Nummer 4 Satz 2 Buchstabe e zu einer neuen Nummer 5 stellt klar, dass Leistungen in Erfüllung von Stundungsvereinbarungen bis zum 31. März 2022 vor einer Insolvenzanfechtung geschützt sind. Denn es ist davon auszugehen, dass viele Gläubiger in der COVID-19-Pandemie ihren Schuldnern Stundungen einschließlich Ratenzahlungen gewährt haben, um sie dabei zu unterstützen, die COVID-19-Pandemie wirtschaftlich zu überstehen.

Soweit die Neuregelung dabei auch Stundungsvereinbarungen erfasst, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung gewährt worden sind, beseitigt sie die derzeit bestehende Unsicherheit über die Reichweite des Anfechtungsschutzes zugunsten der Kreditgeber. Insoweit ist sie mit Rückwirkungen verbunden. Denn sie schließt die unter dem bisherigen Recht nicht auszuschließende Möglichkeit aus, dass aufgrund der Zahlungserleichterung eine latente Anfechtungslage bestand. Betroffen von dieser Rückwirkung sind die Gläubiger künftiger Verfahren, zu deren Gunsten die Anfechtungsansprüche möglicherweise hätten realisiert werden können. Da Anfechtungsansprüche indessen erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, handelt es sich um eine Einwirkung für die Zukunft auf einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt und damit um eine unechte Rückwirkung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020 – 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17, Rn. 130 m. w. N.) Durch die Begrenzung der Regelung in Nummer 5 auf Sachverhalte, zu denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, wird sichergestellt, dass nur solche noch nicht abgeschlossenen Sachverhalte von der Regelung erfasst werden.

Normen mit unechter Rückwirkung sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Allerdings können sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen der Zulässigkeit ergeben. Diese Grenzen sind erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Änderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen. Ist danach im konkreten Fall für die Verfassungsmäßigkeit einer ansonsten gerechtfertigten unechten Rückwirkung entscheidend, ob die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen, sind das Vertrauen der Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage und die gerade mit der Rückwirkung verfolgten Interessen der Allgemeinheit abzuwägen. Dafür kommt es auf der einen Seite darauf an, in welchem Maße das Vertrauen in den Fortbestand des alten Rechts schutzwürdig ist und wie schwer das Interesse der Betroffenen am Fortbestand des alten Rechts wiegt. Auf der anderen Seite entscheidet das Gewicht des Interesses der Allgemeinheit an der unecht rückwirkenden Änderung des Rechts. Je schutzwürdiger das durch die Rückwirkung enttäuschte Vertrauen und je gewichtiger das Bestandsinteresse der Betroffenen ist, desto eher überwiegt dies das vom Gesetzgeber verfolgte Interesse der Allgemeinheit an einer unecht rückwirkenden Änderung des Rechts. Für die Gewichtung der Gründe des Gesetzgebers bleibt aber von Bedeutung, dass Normen mit unechter Rückwirkung grundsätzlich zulässig sind, gerade weil der Gesetzgeber einen weiten Spielraum benötigt, um in demokratischer Verantwortung seinen Gemeinwohlverpflichtungen gerecht werden zu können (BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020 – 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17, Rn. 131 f. m. w. N.).

Das Ziel der Neuregelung besteht darin, Gläubiger, die einem infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Not geratenen Schuldner durch eine Stundung entgegengekommen sind und damit einen Beitrag dazu geleistet haben, die aufgrund der staatlichen Hilfsprogramme bestehenden Sanierungsaussichten nicht zu vereiteln, nicht gerade wegen der Zahlungserleichterung einem erhöhten Anfechtungsrisiko auszusetzen. Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, dass die übrigen Gläubiger im Vertrauen auf eine mögliche Auslegung der bisherigen Regelung, die einen geringeren Anfechtungsschutz zur Folge hätte, schutzwürdige Dispositionen getroffen hätten. Von

wirtschaftlichen Dispositionen, die im Vertrauen auf die bisherige Gesetzesfassung getroffen worden sein könnten, ist im Gegenteil nur auf Seiten des Schuldners und des die Zahlungserleichterung gewährenden Gläubigers in Gestalt der Vereinbarung der Zahlungserleichterung auszugehen. Für diese Beteiligten führt die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG aber ausschließlich zu einer Erleichterung in Form einer rechtssicheren Klarstellung des Bestehens eines Anfechtungsschutzes. Zudem ist ein schutzwürdiges Vertrauen der übrigen Insolvenzgläubiger auf eine Anfechtbarkeit der von der Klarstellung betroffenen Kreditrückzahlungen auch deshalb nicht anzunehmen, weil die bisherige Rechtslage zweifelhaft und umstritten war.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Dadurch wird für § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG wie zuvor für den bisherigen § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe e COVInsAG eine entsprechende Anwendung des Absatzes 1 geregelt. Damit gilt die Regelung auch für Schuldner, die aufgrund ihrer Rechtsform nicht der Insolvenzantragspflicht unterliegen, jedoch den gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausgesetzt sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Durch die Neufassung des § 2 Absatz 5 COVInsAG wird berücksichtigt, dass durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) seit dem 1. Januar 2021 an die Stelle der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 COVInsAG in Bezug genommenen Regelungen die Regelung des § 15b Insolvenzordnung (InsO) getreten ist.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

Zu § 36 – neu – Absatz 1 erster Halbsatz

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen (vgl. § 149 Absatz 3 AO) bis zum 31. August 2021 wird im Grundsatz auch auf beratene Land- und Forstwirte erstreckt, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Absatz 2 Satz 2 AO). In diesen Fällen wird die Erklärungsfrist allerdings nur um fünf Monate verlängert.

§ 36 – neu – Absatz 2 Satz 2 – neu –

Auf Grund der fünfmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist nach dem ergänzten Absatz 1 wird auch die 23-monatige zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um fünf Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

## **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll wie bisher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, wird aber nunmehr in den Absätzen 2 und 3 um spezielle Inkrafttretenvorschriften erweitert.

Zu Absatz 2 – neu –

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit soll die Änderung von § 1 Absatz 3 Satz 1 COVInsAG schnellstmöglich in Kraft treten. Daher (und um Schutzlücken zu vermeiden) ist als Termin der 1. Februar 2021 vorgesehen. Soweit dieser Termin vor der Verkündung dieses Gesetzes liegt, bedeutet die Regelung ein rückwirkendes Inkrafttreten. Die rückwirkende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist zulässig. Mit Blick auf die Strafbewehrung der Insolvenzantragspflicht bedeutet sie, dass derjenige, der die nach § 15a InsO an sich bestehende Insolvenzantragspflicht nicht befolgt, unter den in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen straffrei bleibt. Es handelt sich mithin um eine Rückwirkung zugunsten der Täterin oder des Täters. Dementsprechend ist das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht betroffen. Auch im Übrigen trägt die Rückwirkung in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung. Sie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, die den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf staatliche Hilfeleistung und eine Insolvenzabwen-

derung durch diese besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet. Soweit es um die Aussetzung der Zahlungsverbote geht, beschränkt diese zwar Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter und greift somit in Vermögenswerte und daher dem Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes unterfallende Rechte ein. Ähnliches gilt für die Einschränkungen der Anfechtungsmöglichkeiten, die in einer nachfolgenden Insolvenz die den Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehende Masse verringern. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber anerkannt, dass auch eine echte Rückwirkung ausnahmsweise zulässig ist, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, einen rückwirkenden Grundrechtseingriff erfordern (Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1, Rn. 65 m. w. N.). Angesichts der außergewöhnlichen Umstände mit dem bundesweiten Verbot aller größeren Veranstaltungen, teilweisen Grenzsicherungen, der Schließung von Unternehmen bestimmter Branchen, von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen droht eine Welle von Insolvenzen in einem nie dagewesenen Umfang. Um dies zu verhindern, hat die Bundesregierung umfangreiche öffentliche Hilfen zugesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn an sich aussichtsreiche Sanierungen nicht durch Zahlungsverbote vereitelt werden und wenn auch Kreditgeberinnen und Kreditgeber sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bereit sind, Sanierungen zu unterstützen.

Des Weiteren wird das Außerkrafttreten der Regelung über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz bestimmt.

Zu Absatz 3 – neu –

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, da der in Bezug genommene § 15b InsO seinerseits zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Januar 2021

**Sebastian Brehm**  
Berichterstatter

**Michael Schrodi**  
Berichterstatter

